

AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 02/2017

Datum: 11.01.2017

Datum	Inhalt	Seite
11.01.2017	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	1 - 5

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung **Zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

In der Gemeinde Hamminkeln ist am 11.01.2017 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wurde vom Kreis Wesel das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk berührt das Gebiet des Kreises Borken nicht.

Aufgrund §§ 18 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen verfügt und bekannt gegeben:

Es wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt, durch das auch Gebiete innerhalb des Kreises Borken betroffen sind. Damit erweitert sich das mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 27.12.2016 festgelegte Beobachtungsgebiet geringfügig in östlicher bis südöstlicher Richtung.

Außerdem wird das bestehende Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art für Geflügel auf Vögel aller Arten ausgeweitet.

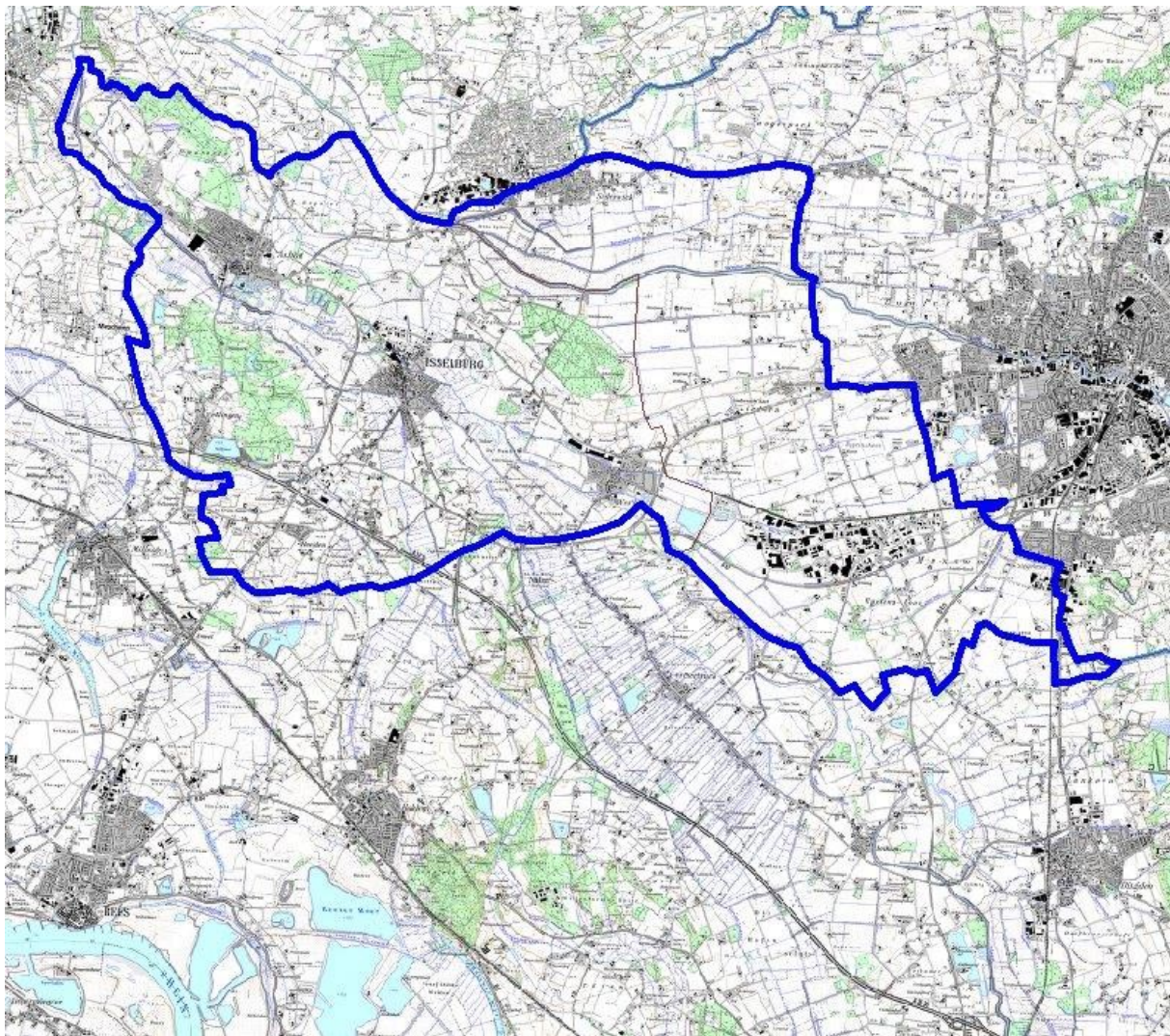
Das neue Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Kreis- / Landesgrenze Isselburg einschließlich Ortsteil Anholt weiter in östlicher Richtung zum Ortsteil Suderwick bis zur Straße Hahnenpatt, weiter in östlicher Richtung bis zur L 606 (Dinxperloer Straße), weiter in Richtung Spork bis zur Kreuzung L604 (Sporker Ringstr. / Liedener Ringstr.), weiter in südlicher Richtung bis zur Kreuzung L 505 (Werther Str.), weiter in östlicher Richtung (Bocholt) bis zur Kreuzung Pannemannstr. / Thonhausenstr., dort Pannemannstr. in südlicher Richtung bis zum Abzweig (**Achtung Erweiterung!!!**) Zeisigweg diesen weiter in östlicher Richtung bis Abzweig Stemmers Heide, dieser weiter in südlicher Richtung bis zur Bahntrasse diese folgend in östlicher Richtung bis zur Straße Wachtelschlag. Wach-telschlag weiter in südlicher Richtung bis zur Alfred-Flender-Str. diese weiter in westli-cher Richtung bis zum Bömkesweg, diesen weiter in östlicher Richtung bis zum Kreuz-kamp, diesen weiter in südlicher Richtung bis zum Loikumer Weg, weiter in südlicher Richtung bis zum Grünen Weg. Den Grünen Weg in östlicher Richtung bis zum Abzweig Händelstr, dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Vennweg. Den Vennweg weiter in östlicher Richtung bis zur Dingdener Str. Diese in südlicher Richtung bis zum Weseler Landweg, diesen weiter in südlicher Richtung bis zum Beltingshof, diesen in östlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze. Der Kreisgrenze folgend in westlicher, dann nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Kreis- / Landesgrenze Isselburg.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per E-Mail. Das Amtsblatt kann auch laufend per E-Mail bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt aufgrund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken am 12.01.2017, 00.00 Uhr in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet bzw. erweiterte Beobachtungsgebiet:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
2. Jeder Tierhalter hat mir unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b) die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen.

Anzeigen sind zu richten an:

Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Tel.: 02861-821021

Fax: 02861-821025

Mail: tiereundlebensmittel@kreis-borken.de

Net: www.kreis-borken.de

3. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
 7. Auf die Regelungen folgender Rechtsnormen und Verfügungen wird hingewiesen:
 - a) Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016
 - b) Tierseuchenverfügungen des Kreises Borken vom 18.11.2016 und 20.12.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreis Borken
 - c) Tierseuchenverfügung des Kreises Borken vom 27.12.2016 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes
 8. Diese Allgemeinverfügung sowie die vorgenannten Rechtsnormen und Verfügungen stehen auf der Internetseite des Kreises Borken <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/tiere-und-lebensmittel/tierseuchen/gefluegelpest-vogelgrippe/> zur Verfügung.
 9. In den Beständen mit gewerbsmäßig gehaltenen Vögeln werden von mir Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt (§ 21 Abs. 4 Nr. 2a Geflügelpest-VO)
 10. Vogelbestände können nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch untersucht werden (§ 21 Abs. 4 Nr. 2b Geflügelpest-VO)

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst des Kreises Borken sofort zu melden.

Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Tel.: 02861-821003

Fax: 02861-821025

Mail: tiereundlebensmittel@kreis-borken.de

Net: www.kreis-borken.de

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Am 27.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Kleve amtlich festgestellt. Der Kreis Kleve hat darauf hin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km festgelegt. Am 11.01.2017 wurde zudem der Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Wesel amtlich festgestellt. Beide Sperrbezirke berühren das Gebiet des Kreises Borken nicht. Außerdem wird um die Sperrbezirke ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um die Seuchenbestände festgelegt, durch die auch Gebiete innerhalb des Kreises Borken betroffen sind. Beide Beobachtungsgebiete sind überwiegend deckungsgleich, so dass es nur zu einer geringfügigen Erweiterung des bereits festgestellten Beobachtungsgebietes in östlicher bis südöstlicher Richtung kommt.

Die klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klauentierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nicht nur für Geflügel sondern auch für Vögel anderer Arten findet seine Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 65 Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung ist aus Gründen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung, wie oben beschrieben, erforderlich. Die Anordnung basiert auch auf der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland vom 22.12.2016, die ein Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für Vögel aller Arten einfordert.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei dem Landrat des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bei den Verwaltungsstellen in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93 oder in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1 oder der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 46559 Recklinghausen, ein. Sie können die genannten Stellen auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die virtuelle Poststelle des Kreises Borken übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landrat@vps.kreis-borken.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48128 Münster beantragen – § 80 Abs. 5 VwGO.

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Borken abgerufen werden (www.kreis-borken.de).

Borken, den 11.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag
gez.
Dr. Albert Groeneveld
Ltd. Kreisveterinärdirektor